Satzung

In der Fassung vom 19.07.2026

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen HAKI e.V.

(2) Er entstand aus dem Zusammenschluss der "Schleswig-Holsteinischen Homosexuellen Alternative e.V." (SHA e.V.) und der "Homosexuellen Aktionsgruppe Kiel" (HAKI).

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein hat den Zweck, die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz von queeren Menschen jeglicher (a*)sexuellen, (a*)romantischen und (a*)geschlechtlichen Identitäten und Orientierungen wie z. B. Lesben, Schwule, bi*, trans* und inter* Menschen (LSBTIQA+*) zu fördern, sie in ihrer Selbstbestimmung zu stärken und Vorurteile und Diskriminierungen abzubauen bzw. ihnen entgegenzuwirken. Er unterstützt die oben genannten Menschen bei der Bewältigung individueller und gesellschaftlicher Probleme. Die Situation und Bedürfnisse dieser Personen sollen in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- unseren Einsatz für eine pluralistische, weltoffene, demokratische und vielfältige Gesellschaft,
- die Förderung der Zusammenarbeit von Menschen innerhalb der HAKI und darüber hinaus mit und zwischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen durch die Pflege landesweiter Netzwerksarbeit,
- telefonische, digitale und persönliche Information und Beratung von Hilfesuchenden,
- öffentliche Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Workshops, Fortbildungen) über gender- und sexualwissenschaftliche Themen oder weitere Gebiete der Wissenschaft (z. B. Rechtswissenschaften, Sexualpädagogik, Soziologie, Geschlechterforschung etc.),
- zielgruppenspezifische Beratung von Eltern, Lehrkräften, Multiplikator*innen und Fachpersonal,
- offene Jugendarbeit mit der Zielgruppe queere Jugendliche jeglicher (a*)sexuellen, (a*)romantischen und (a*)geschlechtlichen Identitäten und Orientierungen (Budget und Interessenvertretung im Verein regelt die Geschäftsordnung),
- kulturelle Veranstaltungen sowie die Förderung von sozialen Kontakten und zwischenmenschlicher Kommunikation,

- Aufklärungs-, Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit (z. B. demokratische Menschenrechtsbildung, intersektionale Pädagogik),
- Kooperation und Vernetzung mit zivilgesellschaftlichen, wissenschaftlichen und weiteren gesellschaftlichen Akteur*innen – einschließlich des sachorientierten Austauschs mit politischen Entscheidungsträger*innen zur Sichtbarmachung queerer Lebensrealitäten sowie
- Information und Beratung zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten.

Zur Verwirklichung der oben genannten Aufgaben wird ein Kommunikationszentrum unterhalten. Der Verein fördert durch finanzielle Unterstützung und Zurverfügungstellung von Räumen Gruppen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 58 der letztgültigen Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Jeder dem Registergericht anzumeldende Beschluss ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(5) Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen

an die Stiftung Akademie Waldschlösschen,
37130 Reinhausen bei Göttingen
und Lambda Nord e.V.
Pferdemarkt 6–8, 23552 Lübeck,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim

Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den Aufnahmeantrag.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Aufhebung, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein muss in Text- oder Schriftform an den Vorstand erfolgen. Die Austrittsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Maßgebend ist der Eingang im E-Mail-Postfach des Vorstands unter vorstand@haki-sh.de oder der schriftliche Eingang bei HAKI e. V.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein den Vereinszweck schädigendes Verhalten:

- Grobe oder wiederholt und angemahnte Verstöße gegen die Vereinsinteressen.
- Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrags von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung.
- Schuldhafte Nichterreichbarkeit nach zweimaligem Kontaktversuch inklusive dortiger angemessener Fristsetzung in Schrift- oder Textform

(4) Gegen den Ausschluss stehen dem ausgeschlossenen Mitglied die in § 3 Absatz 2 dieser Satzung vorgesehenen Rechte zu. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruht die Mitgliedschaft

(5) Die Rückzahlung von bereits für die Zukunft geleisteten Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- die Arbeitsgruppenversammlung (AGV)
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen (AGs)

§7 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Wahl zweier Kassenprüfer*innen
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen
- Entlastung des Vorstands und der*des Kassenwart*in
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
- Festlegung eines Zeitplanes für die nächste Mitgliederversammlung
- Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung.

(3) Anträge auf Vorstandsneuwahl, Vorstandsabwahl, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über den Widerspruch einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder Vereinsauflösung (gem. §7 Abs. 8 und §8 Abs. 5), die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal aus sieben Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder erschienen ist. Wenn der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Arbeitsgruppenversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(7) Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € monatlich zur Deckung der durch die Vorstandsarbeit anfallenden laufenden Kosten.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Text- bzw. Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

(2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

(4) Die Mitgliederversammlung kann per Videokonferenz stattfinden und so den Teilnehmenden ermöglichen, sich an einem anderen Ort aufzuhalten und von dort Handlungen vorzunehmen. Über die Möglichkeit der Mitgliederversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung entscheidet der Vorstand.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste oder die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Abstimmungen und Wahlen finden in allen Organen des Vereins in der Regel offen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds findet die jeweilige Abstimmung und Wahl geheim statt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

(6) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder oder von der Arbeitsgruppenversammlung verlangt wird, muss der Vorstand

unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist zwischen der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit auf drei Tage abgekürzt werden. §§9 und 10 gelten entsprechend.

§12 Die Arbeitsgruppenversammlung (AGV)

(1) Die AGV setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Arbeitsgruppen (AGs).

(2) Für die AGs besteht Anwesenheitspflicht. Eine AG ist anwesend, wenn mindestens eines ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§13 Die Arbeitsgruppen (AGs)

(1) Die Arbeitsgruppen dienen dem Zweck, besondere Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Über die Einrichtung und Auflösung entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch an die Arbeitsgruppenversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Arbeitsgruppenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den Aufnahmeantrag.

(4) Die Struktur der Arbeitsgruppen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§14 Niederschrift - Protokoll

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Arbeitsgruppenversammlung sind Protokolle aufzunehmen, die von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen sind. Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

§15 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiter*innen einstellen. Er regelt die Aufsichtspflicht nach dem Ressortprinzip.

(2) Ein*e eventuell berufene*r hauptamtliche*r oder nebenberufliche*r Geschäftsführer*in kann vom Vorstand mit der Führung der Geschäftsstelle der HAKI e.V. sowie mit allen laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltung verantwortlich beauftragt werden. Die Beauftragung bedarf einer schriftlichen Festlegung. Der*die Geschäftsführer*in untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

(3) Ein*e eingestellte*r Geschäftsführer*in darf zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB berufen werden. Die Aufgaben und Kompetenzen sind vom Vorstand schriftlich festzulegen.

Eine Eintragung in das Vereinsregister ist auf Beschluss des Vorstands möglich. Der*die Geschäftsführer*in darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

(4) Die hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter*innen unterstützen die Organe und sind für die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben verantwortlich. Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt.

§16 Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung nach geltender Gesetzgebung als rechts- oder sittenwidrig erweisen oder unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Protokoll: A. Dallu

Sitzungsleitung: E. S.